

# Bekanntmachung

## Bewerbungen zur Aufnahme in die Schöffenvorschlagsliste

In diesem Jahr findet für die Geschäftsjahre 2019 – 2023 wieder die Wahl der Schöffen statt. Zur Zeit werden daher in allen Gemeinden Bayerns Vorschlagslisten erarbeitet, aus denen dann durch einen beim jeweils zuständigen Amtsgericht gebildeten Schöffenvwahlausschuss die endgültige Auswahl getroffen wird.

Schöffen sind die ehrenamtlichen Richter am Amtsgericht und bei den Strafkammern des Landgerichts. Sie stehen grundsätzlich gleichberechtigt neben den Berufsrichtern. Das Ehrenamt eines Schöffen kann nur von Deutschen versehen werden. Nach der Bayerischen Verfassung sind grundsätzlich alle Bewohner Bayerns zur Übernahme von Ehrenämtern verpflichtet. Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – körperliche Eignung.

Für das Schöffenamts sollen nach Möglichkeit Personen gewonnen werden, die für diese Tätigkeit ein besonderes Interesse haben. Deshalb sind freiwillige Meldungen besonders erwünscht. Die Vorschlagsliste wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt und anschließend dem Amtsgericht Weiden i.d.OPf. übersandt. Ein eigens dafür eingerichteter Schöffenvwahlausschuss am Amtsgericht bestimmt dann in einem Wahlverfahren, welche Personen aus den von allen Gemeinden des Amtsgerichtsbezirkes übersandten Vorschlagslisten zum Schöffen berufen werden.

Die Stadt Weiden i.d.OPf. hat dem Amtsgericht insgesamt **mindestens 44 geeignete Personen** vorzuschlagen. Bei der Stadt Weiden i.d.OPf. können sich grundsätzlich nur Personen bewerben, die **mit Hauptwohnung** in Weiden i.d.OPf. gemeldet sind.

Unfähig zur Ausübung eines Schöffenamtes sind mitunter Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind. Zum Schöffenamts sollen ferner u.a. nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden,
2. Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden,
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in Weiden i.d.OPf. wohnen,
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind,
5. Personen, die eine berufliche Nähe zur Justiz haben (z.B. Notare, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungs- und Gerichtshelfer, gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs etc.),
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind,
7. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sowie
8. Personen, die gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder wegen einer Tätigkeit als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagengesetzes für das Ehrenrichteramt nicht geeignet sind.

Neu ist in diesem Zusammenhang, dass erstmals seit Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes am 05.09.2017 auch Personen in das Schöffenamt gewählt werden können, die bereits in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind. Engagierte und erfahrene Schöffen sollen damit ihre Tätigkeit fortsetzen können.

Ein Fragenkatalog, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Wahl zum Schöffen erfüllt sind, ist auf der Homepage der Stadtverwaltung unter [www.weiden.de](http://www.weiden.de) (Rubrik „Schöffenwahl 2018“) abrufbar.

Interessenten mit Hauptwohnsitz in Weiden i.d.OPf. können sich ab sofort **bis spätestens 02.03.2018** schriftlich beim Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Weiden i.d.OPf., Dr.-Pfleger-Straße 15, Zi. 0.08, bewerben. Ein entsprechendes Bewerbungsformular kann unter [www.weiden.de](http://www.weiden.de) (Rubrik „Schöffenwahl 2018“) abgerufen werden. Neben den Personalien sind auch Angaben zum derzeitigen Beruf notwendig. Telefonische Bewerbungen sind nicht zulässig.

Weiden i.d.OPf., 02.02.2018  
Stadt Weiden i.d.OPf.

Kurt Seggewiß  
Oberbürgermeister